

Stadt Adorf/Vogtl.

Sitzungsniederschrift

der öffentlichen Stadtratssitzung

Sitzung am
in Raum

14.12.2020
Aula der Zentralschule Adorf - Oberschule,
Lessingstraße 15, 08626 Adorf/Vogtl.

von - bis Uhr

19.02 – 19.51 Uhr

Mitglieder

	Zahl	anwesend	teilw. anw.	abwesend
Bgm. + SR	19	17	0	2
Ortsvorsteher	3	0	0	3

anwesende
Mitglieder

siehe Anwesenheitsliste

Abwesende
Mitglieder

Stadträtin Elisabeth Blüml - entschuldigt
Stadträtin Steffi Reinhold - entschuldigt
Ortsvorsteher Bernd Haller - entschuldigt
Ortsvorsteher Thomas Ittner - entschuldigt
Ortsvorsteher Wolfgang Adler - entschuldigt

Vermerk

Das Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzung besteht aus den
Seiten 1 – 18

Unterzeichnung durch:

Bürgermeister Rico Schmidt

Stadträtin Cordula Roth

Stadtrat Hermann Oelsner

Protokollant Antje Werner

Verlauf:

TOP 1.) Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Herr Bürgermeister Schmidt eröffnet um 19.02 Uhr die 14. Stadtratssitzung der Legislaturperiode. Er begrüßt den Stadtrat, den Vertreter der Presse und die Mitarbeiter der Verwaltung.

TOP 2.) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt. Es sind 16 Stadträte und der Bürgermeister anwesend.

TOP 3.) Bestätigung der Tagesordnung

Aus bekannten Gründen und in Absprache mit dem Ältestenrat entfällt der TOP 7. Die weitere Tagesordnung wird in der ausgereichten Form bestätigt.

TOP 4.) Benennung von zwei Stadträten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

Zur Mitunterzeichnung des Stadtratsprotokolls werden Stadträtin Cordula Roth und Stadtrat Hermann Oelsner benannt.

TOP 5.) Bestätigung des Protokolls der öffentlichen Stadtratssitzung vom 03.11.2020

Zum Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzung vom 03.11.2020 gibt es durch den Stadtrat keine Anfragen, Ergänzungen und Hinweise.

Beschluss-Nr. 62/2020

Der Stadtrat von Adorf/Vogtl. bestätigt das Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzung vom 03.11.2020.

Stimmabgabe:	17 Ja-Stimmen
	0 Nein-Stimmen
	0 Enthaltungen
	0 Befangenheit

TOP 6.) Bürgerfragestunde

Es werden keine Anfragen gestellt.

TOP 7.) Vorstellung des Architektenbüros Schulz & Schulz, Leipzig und des Entwurfs des geplanten EZP durch Herrn Schulz

TOP entfällt

Herr Bürgermeister Schmidt informiert an dieser Stelle, dass das Architekturbüro zur näheren Erläuterung des Entwurfs ein Video erstellt hat. Dieses wurde allen Stadträten zur Verfügung gestellt.

TOP 8.) Vergabe der Planungsleistung Objektplanung für das Erlebniszentrum Perlmutter (EZP) - SR-BV-Nr. 63/2020

Herr Bürgermeister Schmidt betont, dass der Vertrag mit dem Architektenbüro Schulz & Schulz in Stufen eingeteilt wurde. Das hat den Vorteil, dass nach der Kostenberechnung des Projektes (Leistungsphase 3 und Stufe 1) noch reagiert werden kann, falls hier unerwartete Sachverhalte bezüglich der Gesamtfinanzierung des Projektes auftreten. Das Preisgeld wird auf die erste Phase angerechnet.

TOP 10.) Satzung über die Zulässigkeit von Werbeanlagen Werbesatzung „Altstadtkern“ – SR-BV-Nr. 57/2020

Herr Bürgermeister Schmidt erläutert die Beschlussvorlage und weist auf die Erarbeitung im Technischen Ausschuss und in den Fraktionen hin.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 65/2020 – SR-BV-Nr. 57/2020

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt folgende Satzung:

Satzung über die Zulässigkeit von Werbeanlagen Werbesatzung „Altstadtkern“

Aufgrund des § 4 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), sowie des § 89 Absatz 1 Nummer 1 u.2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. amfolgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Werbesatzung umfasst den historischen Altstadtkern der Stadt Adorf/Vogtl.. Dieser wurde 1542 von einer hohen, festen Mauer mit Türmen und Basteien sowie drei stabilen Stadttoren, dem Freiburger Tor, dem Badertor und der Pforte umschlossen. Große Teile der Stadtmauer sind im Norden und Westen des Gebietes heute noch gut erhalten. Das Freiburger Tor ist das einzige erhaltene Stadttor des Vogtlandes. Wie vor ca. 700 Jahren üblich, bildet der Marktplatz den Mittelpunkt des Altstadtkerns. Nach mehreren schweren Stadtbränden wurde der Altstadtkern im 18. Jahrhundert in seiner jetzigen Form errichtet. Bis heute sind wertvolle Bauwerke der Marktanlage aus dieser Zeit erhalten. Zahlreiche Gebäude stehen unter Denkmalschutz und genießen Umgebungsschutz.

§ 1 Ziel der Satzung

Mit der Satzung soll dem hohen Wert des historischen Stadtbildes Rechnung getragen werden. Die Satzung regelt die Gestaltung von Werbeanlagen.

§ 2 Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung aller im Geltungsbereich befindlichen Werbeanlagen. Im Allgemeinen gilt die Satzung für genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Werbeanlagen i.S.d. § 61 Abs.2 Nr.12 SächsBO.

2. Der Geltungsbereich wird von folgenden Straßen eingegrenzt: im Osten beginnend am Graben, Johannisstraße, Einmündung Schützenstraße, Roter Turm Weg, linksseitig

Bürgermeister-Todt-Straße, Storchenstraße, Kirchplatz und über den unteren Markt zum Graben.

3. Im Lageplan wird der Geltungsbereich dargestellt. Dieser endet an der Innenseite der schwarzen Umrandung.

Der Lageplan vom 03.11.2020 ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Werbeanlagen

Werbeanlagen (Anlagen der Außenwerbung) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen sowie für Zettelanschlüsse und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§ 10 Abs. 1 SächsBO)

§ 4 Genehmigungspflicht, Zuständigkeit

1. Nach SächsBO genehmigungsfreie Werbeanlagen an denkmalgeschützten Gebäuden und deren Umgebung bedürfen einer Genehmigung durch das Landratsamt Vogtlandkreis, untere Denkmalschutzbehörde (§12 SächsDSchG)

2. Nach SächsBO genehmigungsfreie Werbeanlagen, die weder an denkmalgeschützten Gebäuden noch in deren Umgebung angebracht werden sollen, dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt errichtet bzw. geändert werden.

3. Die Erlaubnis nach Abs. 2 ist mindestens 2 Monate vor Anbringung der Werbeanlage schriftlich bei der Stadt Adorf/Vogtl. Markt 1 in 08626 Adorf/Vogtl. zu beantragen.

§ 5 Anbringungsort von Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

2. Werbeanlagen sind an Gebäudeaußenseiten nur zulässig

a) in der Erdgeschosszone und

b) in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses, wenn in der Erdgeschosszone eine Werbung nicht möglich ist

c) in begründeten Fällen, z.B. bei Giebelbemalungen oder wenn die Architektur bzw. Nutzung des Gebäudes dies notwendig werden lassen (z.B. Markt 31), kann von den Festsetzungen a) und b) befreit werden.

3. Werbeanlagen sind so aufzustellen und anzubringen, dass sie folgende Forderungen erfüllen:

a) Werbeanlagen dürfen in Maßstab, Form und Farbe den Charakter der Altstadt nicht stören und müssen sich im Ortsbild harmonisch einfügen

b) Werbeanlagen müssen sich eindeutig der Fassadenstruktur unterordnen, Fassadenteile wie Gesimse, Pfeiler, Gewände, Erker, Tore u.ä. dürfen nicht überschritten, maßgeblich verdeckt oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. Hinsichtlich Maßstabs, Form Material, Farbe und Anbringungsart muss die Werbung auf die jeweilige Fassade abgestimmt sein.

c) Die horizontale Ausdehnung einer Werbeanlage darf nicht länger sein als 2/3 der Gebäudefront.

d) Eine Werbeanlage darf sich nicht auf mehr als ein Gebäude erstrecken.

4. Auf Grund der unterschiedlichen Architektur der Gebäude kann es sich bei der Beurteilung der Zulässigkeit nach 3a) und b) nur um Einzelfallentscheidungen handeln.

§ 6

Anforderung an Werbeanlagen

1. Anzahl von Werbeanlagen:

a) An der Stätte der Leistung sind höchstens zwei Werbeanlagen zulässig.

b) Bei einer Eckbebauung sind auf jeder Seite höchstens zwei Werbeanlagen zulässig.

c) Direkt auf einer Gebäudeecke sind Werbeanlagen unzulässig.

2. Art, Größe und Gestaltung von Werbeanlagen:

a) Werbeanlagen sind in ihrer Größe, Form, Farbe und Material den spezifischen architektonischen und städtebaulichen Gegebenheiten des Gebäudes, an dem sie angebracht werden sollen, optisch untergeordnet zu gestalten.

b) Befinden sich auf dem Grundstück mehr als eine Gewerbeeinheit, so müssen die Werbeanlagen gestalterisch aufeinander abgestimmt werden.

c) Als Werbeanlagen sind Schriftzüge auf der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen, aufgemalt oder als plastische Schrift möglich.

d) Fassadenausleger sind zulässig. Die Größe, Form, Farbe und Material der Ausleger muss sich der architektonischen und städtebaulichen Gegebenheiten des Gebäudes, an dem er angebracht werden soll, optisch unterordnen.

§ 7

Unzulässige Werbeanlagen

1. Die Beleuchtung von Werbeanlagen mit Lauflicht- u. Wechsellicht oder Blinklichtwirkung ist unzulässig. Blendwirkungen sind auszuschließen. Die Beleuchtung von Werbeanlagen an Brandgiebelwänden ist unzulässig.

2. Die Verwendung von grellen und fluoreszierenden Farben ist unzulässig.

§ 8 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können auf der Grundlage von § 67 Abs. 2 SächsBO Ausnahmen zugelassen und Befreiungen erteilt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i.S.d. § 87 Abs. 1 u. 2 SächsBO handelt,

a) wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage ohne die nach § 4 erforderliche Erlaubnis errichtet oder ändert,

b) wer abweichend von §§ 5 ober 6 dieser Satzung Werbeanlagen anbringt.

2. Jede Ordnungswidrigkeit kann nach § 87 Abs. 3 SächsBO mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 500.000 € geahndet werden. Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren, erhebt die Stadt Adorf/Vogtl. bei Verstoß gegen diese Satzung, ein Bußgeld in Höhe bis zu 10.000 €.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.02.2010 außer Kraft.

Adorf/Vogtl., den

Rico Schmidt
Bürgermeister

Siegel

Stimmabgabe:

17 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen
0 Befangenheit

TOP 11.) Satzung über die Zulässigkeit von Werbeanlagen Werbesatzung im Bereich der Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen B 92 und B 283 – SR-BV-Nr. 58/2020

Herr Bürgermeister Schmidt erwähnt, dass auch hier die Vorarbeit zur Beschlussvorlage im Technischen Ausschuss und in den Fraktionen geleistet wurde und geht kurz auf diese ein.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 66/2020 – SR-BV-Nr. 58/2020

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt folgende Satzung:

Satzung über die Zulässigkeit von Werbeanlagen Werbesatzung im Bereich der Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen B 92 und B 283

Aufgrund des § 4 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), sowie des § 89 Absatz 1 Nummer 1 u.2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. amfolgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Werbesatzung umfasst die innerstädtischen Bereiche entlang der Bundesstraßen B 92 und B 283. Auf Grund der Misch- und teilweise Gewerbegebietseinordnung entlang der Bundesstraßen sind hier Fremdwerbeanlagen grundsätzlich zulässig. Große Bereiche entlang der Ortsdurchfahrten dienen dem Wohnen. Diese Nutzung rechtfertigt eine planerische Steuerung der Zulässigkeit von Werbeanlagen. Die Eigentümerinteressen rücken hierbei nach sorgfältiger Abwägung gegenüber den öffentlichen Interessen in den Hintergrund.

§ 1

Ziel der Satzung

Um die Ortsdurchfahrten vor einer Überflutung von Werbeanlagen zu schützen, ist es aus ortsgestalterischen Gründen wichtig, Standortbeschränkungen zu erlassen und gezielt darauf hinzuwirken, nicht mehr aktuelle Werbeanlagen rückzubauen bzw. zu entfernen.

§ 2

Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung aller im Geltungsbereich befindlichen Werbeanlagen. Im Allgemeinen gilt die Satzung für genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Werbeanlagen i.S.d. § 61 Abs.2 Nr.12 SächsBO.

2. Der Geltungsbereich beginnt an den Ortseingangsschildern aus Richtung Oelsnitz, Bad Elster und Markneukirchen kommend und endet an den Ortsausgangsschildern in Richtung Oelsnitz, Bad Elster und Markneukirchen.
Die Tiefe des Geltungsbereiches beträgt 20 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn/Fußweg, der jeweiligen Straßenseite.

3. Der beiliegende Übersichtsplan dient nur zur Veranschaulichung des Geltungsbereiches. Die genaue Feststellung im Einzelfall richtet sich nach Punkt 2.
Der Übersichtsplan vom 03.11.2020 ist Bestandteil der Satzung

§ 3 Werbeanlagen

Werbeanlagen (Anlagen der Außenwerbung) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§ 10 Abs. 1 SächsBO)

§ 4 Genehmigungspflicht

1. Für Werbeanlagen, die nach Sächs. Bauordnung einer baurechtlichen Genehmigung bedürfen, ist ein entsprechender Bauantrag mit den erforderlichen Unterlagen bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

2. Die Notwendigkeit anderer Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

3. Nach SächsBO genehmigungsfreie Werbeanlagen, dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt errichtet bzw. geändert werden.

4. Die Erlaubnis nach Abs. 3 ist mindestens 2 Monate vor Anbringung oder Aufstellen der Werbeanlage schriftlich bei der Stadt Adorf/Vogtl. Markt 1 in 08626 Adorf/Vogtl. zu beantragen

§ 5 Zulässigkeit von Werbeanlagen

1. Werbeanlagen, sind an Stätte der Leistung zulässig.

2. Fremdwerbeanlagen an Hauswänden sind in Erdgeschosshöhe zulässig.
Ausgenommen von dieser Festlegung sind Bemalungen.

3. Werbeanlagen in Form von Bemalungen und Werbeanlagen nach 1. und 2. müssen in Anordnung, Größe, Gestalt, Farbgebung und Leuchtwirkung dem städtebaulich-architektonischen Charakter und dem Maßstab des Gebäudes entsprechen, an dem sie

angebracht sind. Sie dürfen Bau- und Architekturgliederung nicht überdecken. Auf Grund der unterschiedlichen Architektur der Gebäude kann es sich bei der Beurteilung der Zulässigkeit nach Satz 1 und 2 nur um Einzelfall-entscheidungen handeln.

4. Werbeanlagen benachbarter Fassadenabschnitte dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengezogen werden.

5. Auf Stützmauern und Einfriedungen sind Werbeanlagen unzulässig.

6. Freistehende Werbetafeln sind nur bis zu einer Größe des sogenannten Euroformates von ca. 10 m² mit einer Fläche von rund 3,80 m auf 2,70 m zulässig.

7. Feststehende Werbeaufsteller, Plakatwerbetafeln und Schaukästen sind nur zulässig, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen- und Fußgängerverkehrs nicht gefährden.

8. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

9. Nach SächsBO genehmigungsfreie Werbeanlagen, die nicht an Stätte der Leistung errichtet werden sollen, sind nur an Lichtmasten in Form von Mastauslegern zulässig.

§ 6 Rückbaugesetz

Genehmigungspflichtige als auch genehmigungsfreie Werbeanlagen, die ihre Daseinsberechtigung, durch Aufgabe des beworbenen Betriebes, verloren haben, sind bis spätestens 3 Monate nach Aufgabe des Betriebes durch den Beworbenen bzw. dem Eigentümer der Werbeanlage zu beseitigen.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können auf der Grundlage von § 67 Abs. 2 SächsBO Ausnahmen zugelassen und Befreiungen erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i.S.d. § 87 Abs. 1 u. 2 SächsBO handelt,

a) wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage ohne die nach § 4 erforderliche Erlaubnis errichtet oder ändert,

b) wer abweichend von § 5 dieser Satzung Werbeanlagen anbringt.

2. Jede Ordnungswidrigkeit kann nach § 87 Abs. 3 SächsBO mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 500.000 € geahndet werden. Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren, erhebt die Stadt Adorf/Vogtl. bei Verstoß gegen diese Satzung, ein Bußgeld in Höhe bis zu 10.000 €

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.02.2010 außer Kraft.

Adorf/Vogtl., den Rico Schmidt Siegel
Bürgermeister

Stimmabgabe: 17 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen
0 Befangenheit

TOP 12.) Rückbau des ehemaligen Heizhaus Viola und Neubau eines Parkplatzes für die innerstädtischen touristischen Angebote – Grundsatzbeschluss SR-BV-Nr. 59/2020

Herr Bürgermeister Schmidt erklärt, dass es sich bei diesem Beschluss um einen Grundsatzbeschluss handelt. Dieser ist notwendig, um gemäß dem Beschluss des Technischen Ausschusses den Fördermittelantrag zu stellen und das Planungsbüro zu beauftragen. Hier kann mit bis zu 90 % Fördermittel gerechnet werden.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 67/2020 – SR-BV-Nr. 59/2020

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt den Rückbau des ehemaligen Heizhauses Viola, inklusive Schornstein und den Neubau eines Parkplatzes für die innerstädtischen touristischen Angebote - Grundsatzbeschluss.

Stimmabgabe: 15 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen
0 Befangenheit

TOP 13.) Vergabe von Bauleistungen nach VOB § 3 Nr. 2 Beschränkte Ausschreibung – Los 1 Abbruch Wohngebäude Hellgasse 1 in 08626 Adorf/Vogtl. – SR-BV-Nr. 65/2020

Herr Bürgermeister Schmidt informiert über den Ablauf der beschränkten Ausschreibung und des Submissionstermins für diesen TOP und TOP 14. Es sind 3 Angebote eingegangen von 5 aufgeforderten Unternehmen.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 68/2020 – SR-BV-Nr. 65/2020

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt, den Auftrag Vergabe von Bauleistungen nach VOB § 3 Nr. 2 Beschränkte Ausschreibung – Los 1 Abbruch des Wohngebäudes

zwischen dem
öffentlichen Träger
08626 Adorf / Vogtl.
vertreten durch den
im Folgenden „Kommune“

Stadtverwaltung Adorf / Vogtl.
Markt 1

Bürgermeister Rico Schmidt

und dem Träger der
freien Jugendhilfe
Kirchplatz 8
08626 Adorf / Vogtl.
vertreten durch den

Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Adorf

Kirchenvorstand unter seinem Vorsitzenden
im Folgendem „Träger“

§ 1 Änderungen

Die Vereinbarung über die Aufbringung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung „Michaeliskindergarten“ Am Alten Acker 29, 08626 Adorf/Vogtl. vom 31.07.2017 in Form der letzten 2. Änderungsvereinbarung vom 30.09.2020 wird wie folgt geändert:

In § 8 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 hinzugefügt:

„(5) Die Kommune hat das Recht, alle Unterlagen, die im direkten Zusammenhang mit der Jahresabrechnung der Kindertageseinrichtung stehen, einzusehen. Soweit zur Klärung von Einzelfragen im Rahmen der Abrechnungsprüfung einzelne Belege zur Überprüfung angefordert werden, werden diese durch den Träger der Kommune zugeschickt.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Adorf / Vogtl., ...

.....
Rico Schmidt
Bürgermeister

.....
Vorsitzender
Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen
St.-Michaelis-Kirchgemeinde Adorf

.....
Mitglied

Stimmabgabe:

17 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen
0 Befangenheit

TOP 16.) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 – SR-BV-Nr. 61/2020

Herr Bürgermeister Schmidt erklärt, dass der Haushaltsplan vorsichtig und basierend auf den Orientierungsdaten des SSG kalkuliert wurde. Die Stadt Adorf ist breit aufgestellt und planen nächstes Jahr Investitionen in den Straßenbau, Hochwasserschadensbeseitigung und Vorbereitung des Baus des EZP. Der größte Posten wird die Sanierung der Turnvater-Jahn-Halle sein. Die ersten Ausschreibungen erfolgen Ende Januar, so dass die Vergaben zur Stadtratssitzung am 22.02.21 beschlossen werden können und mit der Maßnahme am 01.03.21 begonnen werden kann. Die ersten Fördermittel sind schon geflossen. Allerdings werden wir 60 % vorfinanzieren. Daher wurde der Kassenkredit auf 1,8 Mio. Euro mit 0% Verzinsung erhöht. Rein vorsorglich wurde darüber hinaus seit etlichen Jahren erstmals wieder eine Kreditaufnahme vorgesehen. Davon solle nur im äußersten Bedarfsfall Gebrauch gemacht werden, die Genehmigung sei auch ins nächste Jahr übertragbar. Des Weiteren erläutert der Bürgermeister die Zahlungsmittelentnahme von 1.271 T€ sowie die im Haushaltsjahr geplante Tilgung und Umschuldung in Höhe von 2.239 T€.

Stadträtin Frau Walda fragt nach den bis zum Bau der neuen Krippe im Jahr 2024 geplanten Finanzmitteln für die Zwergenvilla. Die Zustände dort seien untragbar. Herr Bürgermeister Schmidt erläutert, dass im Moment Pläne und Varianten untersucht werden, um allen künftigen und zu beachtenden Anforderungen gerecht zu werden. Die Situation habe sich in der Zwischenzeit aber entspannt, da der Turnraum für die Betreuung genutzt werden kann und dadurch die Vergrößerung des Krippenbereiches möglich wurde. Bei Bedarf müssten Mittel vorgezogen und im Folgejahr entsprechend neu aufgeplant werden. Allerdings sei die Fördermittelsituation im Moment absolut unbefriedigend. Der Bürgermeister äußert seine Erwartung, dass Bund und Freistaat hier entsprechend dem Bedarf Programme auflegen.

Stadtrat Herr Jäger schätzt den Haushaltplan als schlüssig ein, wofür ein Dank an die Kämmerei geht. Auf seine Anfrage zur Höhe der Kreisumlage erklärt der Bürgermeister, dass diese in Höhe von 34,64 % im Doppelhaushalt des Kreises eingeplant ist und daher bis einschließlich 2022 nicht mit einer Erhöhung zu rechnen ist. Dennoch bleibe eine Diskrepanz zwischen der Höhe der Schlüsselzuweisungen und der Aufwendungen für die Umlage (ca. 1,1 Mio. SZW und 1,8 Mio. Kreisumlage).

Stadträtin Frau Bang weist daraufhin, dass der Kreis keine eigenen Steuereinnahmen zur Verfügung habe. Sie ist auch der Meinung, dass die Stadt Adorf gut aufgestellt sei. Bei den Kindereinrichtungen mit freiem Träger stehe auch die Stadt mit in der Pflicht, wenn diese die Situation verbessern wolle.

Stadtrat Herr Brand erkundigt sich nach der Differenz zur forstlichen Wirtschaftsplanung. Im Haushaltsplan 2021 seien die Einnahmen höher als unter TOP 9 vorgestellt. Kämmerin Frau Donath begründet dies mit der Planung des Wegebau oberhalb des Botanischen Gartens. Diese Kosten sind als Vermögen aktivierbar und müssen im Haushaltsplan als Ertrag ausgewiesen werden.

Herr Bürgermeister Schmidt bedankt sich bei den Fraktionen für das Vertrauen, die Vorbereitung und die Zusammenarbeit. Nun gilt es das Ergebnis der Prüfung durch die Kommunalaufsicht abzuwarten.

Auf Nachfrage des Bürgermeisters gibt es keine weiteren Anfragen mehr.

Beschluss-Nr. 71/2020 – SR-BV-Nr. 61/2020

Der Stadtrat der Stadt Adorf beschließt die Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2021 und dass auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2021 verzichtet wird.

Haushaltssatzung der Stadt Adorf/Vogtl. für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	8.949.541 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	9.256.662 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-307.121 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 €
- Gesamtergebnis auf	-307.121 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit m Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 €
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	-307.121 €

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.492.508 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.240.841 €
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	251.667 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.970.339 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.082.700 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.112.361 €
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.860.694 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.239.176 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.649.491 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	589.685 €
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-1.271.009 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt. 1.000.000 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. 1.800.000 €

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	350 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440 Prozent
Gewerbsteuer auf	400 Prozent

Adorf/Vogtl., den

Stimmabgabe: 17 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen
0 Befangenheit

TOP 17.) Gemeinnützigkeitssatzung Museum – SR-BV-Nr. 62/2020

Herr Bürgermeister Schmidt erklärt, Ziel dieser Satzung ist es, auch nach der Umwandlung des Museums in einen Betrieb gewerblicher Art, weiterhin Spendenquittungen ausstellen zu können. Es wurde sich an die Satzungen der anderen Einrichtungen angelehnt.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 72/2020 – SR-BV-Nr. 62/2020

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt die Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit des Museums Adorf.

Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit des Museums Adorf

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) sowie §§ 59 ff. der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2020 (BGBl. I S. 1512) hat der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Das Museum Adorf mit Sitz in Adorf/Vogtl. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Bildung, Kultur, Heimatpflege, Heimatkunde, Wissenschaft und Umweltschutz.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von vier Museumskomplexen: Perlmuttermuseum, Heimatmuseum, Botanischer Garten Adorf und Miniaturschauanlage Klein-Vogtland. Bestandteil der Tätigkeit ist die Einrichtung, Zugänglichmachung und Pflege der Ausstellungen und Sammlungen; außerdem die Förderung wissenschaftlicher Arbeit und museumspädagogische Angebote für Kinder.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtung an die Stadt Adorf/Vogtl., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Die Stadt Adorf/Vogtl. erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Adorf/Vogtl...

Rico Schmidt
Bürgermeister

Stimmabgabe: 17 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltungen
 0 Befangenheit

TOP 18.) Betreibung Museum als Betrieb gewerblicher Art (BgA Museum) **SR-BV-Nr. 64/2020**

Die Umstellung auf Betrieb gewerblicher Art bewirkt, so Herr Bürgermeister Schmidt, die Vorsteuerabzugsberechtigung, die dem Museum beim Bau des EZP zugutekommen soll. Die Umsätze aus Souvenirverkauf und Imbiss, nicht aber der Eintritt, unterliegen dann der Umsatzsteuer. Da diese Einnahmen nur ca. 25 % des Umsatzes betragen, wird auch die Vorsteuerabzugsberechtigung nur in diesem Umfang bestehen. Bei der enormen Bausumme wird sich dies trotzdem erheblich auswirken.

Die generelle Umsatzsteuerpflicht für die gesamte Stadt ist vom Gesetzgeber auf 2023 zurückgestellt worden.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 73/2020 – SR-BV-Nr. 64/2020

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt, das Museum Adorf mit seinen Ausstellungsteilen Klein-Vogtland/Botanischer Garten und Perlmutter- und Heimatmuseum ab 01.01.2021 als Regiebetrieb i.S.d. § 95 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO in der Form eines Betriebes gewerblicher Art weiterzuführen.

Stimmabgabe: 17 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen
0 Befangenheit

TOP 19.) Informationen / Sonstiges

Herr Bürgermeister Schmidt informiert:

- Auf den Jahresrückblick wird in diesem Jahr verzichtet, um die Sitzung so kurz wie möglich zu halten. Ein gemeinsames Abendessen ist aus den bekannten Gründen leider nicht möglich.
- Alle Baumaßnahmen sind abgeschlossen, bis auf Restarbeiten der Telekom in der Lessingstraße.
- Am Samstag, an dem eigentlich der Weihnachtsmarkt stattfinden sollte, hat sich ein Weihnachtsmann bereiterklärt, kleine Geschenke eines kurzentschlossenen Sponsors zu verteilen. Ein Kurgast hat kurzfristig für den musikalischen Rahmen gesorgt. Diese Aktion hat viele Familien angezogen und wurde gut angenommen. Das war eine spontane schöne Geschichte, die Hoffnung für das nächste Jahr gibt und die gezeigt hat, dass die Adorfer zusammenhalten.

Herr Bürgermeister Schmidt spricht ein herzliches Dankeschön an alle Freiwilligen, Ehamtlichen, Vereine und Ideengeber aus.

Stadtrat Herr Cihak übergibt dem Bürgermeister im Namen seiner Fraktion einen Antrag auf Abschaffung der Straßenbaubeiträge. Dazu möge in der nächsten Stadtratssitzung entschieden werden.

Es gibt keine weiteren Anmerkungen.

Ende des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung um 19.51 Uhr.
An dieser Stelle wird beschlossen, dass der nicht öffentliche Teil entfällt.

Rico Schmidt Bürgermeister	Stadtrat Cordula Roth
Protokollant Antje Werner	Stadtrat Hermann Oelsner